

05.06.91

Antrag

des Landes Hessen

zur

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge

Punkt 29 der 631. Sitzung des Bundesrates am 07. Juni 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziff. 13 der BR-Drucksache 118/1/91 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Diese Zusatzkomponente muß nach seiner Auffassung so bemessen werden, daß der ökologische Vorteil des schienengebundenen Güterverkehrs gegenüber dem Transport auf der Straße auch ökonomisch sinnfällig, d. h. für den Nutzer wirtschaftlich attraktiv wird. Der Ansatz der Kommission bedarf insoweit der Konkretisierung und Weiterentwicklung."

Begründung für das Plenum:

Das politische Ziel, der Umweltbelastung, insbesondere den Gefahren des Treibhauseffektes, durch Einsatz ökonomischer Steuerungsinstrumente gezielt entgegenzuwirken, sollte ausdrücklich angesprochen werden. Die Kommission hat in der Begründung ihres Vorschlages (vgl. dort Nr. 5 d) die Einbeziehung externer Kosten wie Lärm und Luftverschmutzung bei der Berechnung der Wegekosten zwar angekündigt. Eine konkrete verkehrs- und umweltpolitische Konsequenz im Sinne einer künftigen Bevorzugung des Schienenverkehrs bei Transportleistungen hat sie jedoch nicht gezogen.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1991